

**Geschäftsordnung
der Vertreterversammlung
der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg**

- § 1 Konstituierung der Vertreterversammlung
- § 2 Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung
- § 4 Einberufung der Vertreterversammlung
- § 5 Anträge
- § 6 Eröffnung der Vertreterversammlung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Fragestunde
- § 9 Beratung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmung über Anträge
- § 13 Wahlen
- § 14 Ordnungsvorschriften
- § 15 Niederschrift
- § 16 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW) vom 01.01.2008 in der Fassung vom 25.06.2022, gibt sich die Vertreterversammlung der KZV BW folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Konstituierung der Vertreterversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Wahlleiter eröffnet und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung geleitet.
- (2) Der Wahlleiter stellt die satzungsgemäße Einladung der gewählten Mitglieder sowie der notwendigen Ersatzmänner zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung fest und bestellt einen Protokollführer und einen Führer der Rednerliste.
- (3) Nach Namensaufruf der gewählten Mitglieder stellt der Wahlleiter die Konstituierung der Vertreterversammlung fest.
- (4) Anschließend wird die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorgenommen.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung übernimmt mit der Annahme der Wahl die Leitung der Sitzung.

§ 2

Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung wahrt die Rechte der Vertreterversammlung. Er lädt zu den Sitzungen ein, erstellt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und wahrt die Ordnung in den Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird im Falle seiner Verhinderung oder seiner Beteiligung an der Aussprache durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Vertreterversammlung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. In der Vertreterversammlung findet eine Stellvertretung nicht statt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann zu den Sitzungen der Vertreterversammlung weitere Personen einladen.
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KZV BW öffentlich, soweit die Sitzungen sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksfragen befassen. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind teilnahmeberechtigt (§ 8 Abs. 6 Satz 5 der Satzung).

§ 4

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung an einem geeigneten Ort oder z. B. als Videokonferenz einberufen. Die Einberufung wird in einem Rundschreiben veröffentlicht.
- (2) Die Vertreter werden unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich und auf elektronischem Weg durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).
- (4) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen auf Verlangen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, des Vorstandes oder 15 vom Hundert der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 8 Abs. 5 der Satzung) beträgt eine Woche.

§ 5

Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung sowie vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Anträge auf Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder auf einem von diesem zuvor bekannt gegebenen elektronischen Weg (z. B. E-Mail) eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes alsbald bekanntzugeben. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Um Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Mitgliedern der Vertreterversammlung rechtzeitig zustellen zu können, müssen diese mindestens sieben Tage vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingegangen sein.
- (4) Alle Anträge, die während der Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich oder auf einem von diesem bekannt gegebenen elektronischen Weg (z. B. E-Mail) zu übergeben und von ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Einganges bekanntzugeben.

§ 6

Eröffnung der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung wird mit der Feststellung der satzungsgemäß erfolgten Einberufung eröffnet. Die Beschlussfähigkeit wird durch namentlichen Aufruf der Vertreter festgestellt.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestellt danach den Protokollführer und den Führer der Rednerliste.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Vorsitzende die aufgestellte Tagesordnung sowie die rechtzeitig eingegangenen Anträge bekannt.
- (2) Anschließend entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge.
- (3) Danach beschließt die Vertreterversammlung über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung und legt die Tagesordnung endgültig fest.
- (4) Die Vertreterversammlung kann während der Sitzung eine Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.
- (5) Die Vertreterversammlung darf nur über Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Eine durch Beschluss der Vertreterversammlung erledigte Angelegenheit kann in derselben Sitzung erst erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen dies rechtfertigen.

§ 8

Fragestunde

- (1) Die Tagesordnung jeder Sitzung der Vertreterversammlung wird mit einer Fragestunde eröffnet.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat das Recht, in der Fragestunde die KZV BW betreffende Fragen an den Vorstand zu richten. Fragen, die im Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen, dürfen nicht gestellt werden.
- (3) Die Fragen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Fragen zuständigkeitshalber dem Vorstand zur Beantwortung in der Fragestunde zu.
- (4) In der Sitzung der Vertreterversammlung werden die gestellten Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges von dem jeweiligen Fragesteller verlesen. Er hat sodann Anrecht auf eine Antwort, sofern die Satzung eine Beantwortung zulässt.

- (5) Zusatzfragen zu den erfragten Themen sind durch alle Mitglieder der Vertreterversammlung möglich.
- (6) Eine allgemeine Aussprache über die Fragen oder Antworten findet nicht statt.

§ 9 Beratung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung eröffnet über jeden Punkt in der beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung die Beratung.
- (2) Er erteilt zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
- (3) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (4) Ist die Rednerliste zu einem Punkt der Tagesordnung erschöpft, erklärt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, wenn keine weitere Wortmeldung erfolgt, die Beratung für beendet.

§ 10 Redeordnung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er zur Sache sprechen, so hat er vorher für die Dauer seiner Ausführungen den Vorsitz seinem Stellvertreter zu übertragen.
- (4) Außer der Reihe erhalten das Wort zur Sache:
 - a) die Vorstandsmitglieder,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

- (5) Zu einer persönlichen Erklärung kann das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt werden.
- (6) Die Rededauer kann innerhalb einer Rednerliste durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die festgesetzte Zeit, so kann ihm der Vorsitzende nach Mahnung das Wort entziehen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
 - a) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - b) Begrenzung der Redezeit,
 - c) Schluss der Rednerliste
 - d) Schluss der Aussprache,
 - e) Überweisung an einen Ausschuss,
 - f) Vertagung,
 - g) Übergang zur Tagesordnung,
 - h) Verstöße des Vorsitzenden gegen Satzung oder Geschäftsordnung,
 - i) Änderung der Formulierung von Anträgen, die zur Abstimmung stehen,
 - j) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - k) Ausschluss der Ton- oder Bildaufzeichnung.

Anträge zu lit. b) bis g) können nur von Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

- (3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (4) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Abs. 2 lit. b) bis g) ist die Rednerliste zu verlesen.
- (5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten noch diejenigen das Wort, die bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste standen.
- (6) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung beendet und in der Tagesordnung fortzufahren.

§ 12

Abstimmung über Anträge

- (1) Im Anschluss an die Beratung findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gestellt wurden.
- (2) Über mehrere, denselben Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag als der Erstantrag vor diesem zur Abstimmung zu stellen ist. In Zweifelsfällen ist ein Beschluss der Vertreterversammlung herbeizuführen.
- (3) Vor Beginn der Abstimmung verliest der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Wortlaut den Antrag, über den abgestimmt werden soll. Änderungen in der Formulierung eines Antrages können über einen Antrag zur Geschäftsordnung verlangt werden. Sie dürfen jedoch nur im Einverständnis des Antragstellers vorgenommen werden.
- (4) Wird vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung) angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Eine Anzweiflung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle nur unmittelbar vor der Abstimmung zulässig. Nach der Anzweiflung ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende eine Abstimmung auszusetzen und den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlegen, wenn in derselben Sitzung die Beschlussfähigkeit innerhalb einer zumutbaren Zeit nicht wiederhergestellt werden kann. In der folgenden, ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 12 Abs. 3 Satz 2 der Satzung einberufenen Sitzung kann über denselben Gegenstand die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

- (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lässt.
- (8) Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufheben Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.
- (9) Abstimmungen werden, wenn sich aus Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes ergibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt sich Stimmengleichheit, wird in derselben Sitzung ein zweites Mal abgestimmt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung abgestimmt. Kommt auch bei dieser Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen.

§ 13 Wahlen

Für Wahlen, welche nach der Konstituierung von der Vertreterversammlung durchgeführt werden, gilt, wenn sich aus Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes ergibt, folgendes Verfahren:

- (1) Die Wahl wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung als Wahlleiter geleitet. Die Vertreterversammlung bestellt ferner durch Akklamation die erforderliche Anzahl von Wahlhelfern.
- (2) Vor der Wahl ist die Zahl der anwesenden bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) Wahlvorschläge können dem Wahlleiter schriftlich bzw. auf elektronischem Wege oder durch Zuruf mitgeteilt werden. Sie sind in einer für die Versammlung sichtbaren Weise festzuhalten.
- (4) Abwesende bzw. nicht an der Sitzung teilnehmende Mitglieder der KZV BW können nur vorgeschlagen werden, wenn eine Erklärung von dem Betroffenen in Textform vorgelegt oder für ihn eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Vertreterversammlung abgegeben wird, dass er bei einer eventuellen Wahl das Amt annimmt.
- (5) Stellt sich ein Wahlhelfer zur Wahl, so muss er sein Amt als Wahlhelfer niederlegen. An seiner Stelle ist ein anderer Wahlhelfer zu bestellen.
- (6) Nachdem der Wahlleiter sich überzeugt hat, dass zunächst keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.

- (7) Nach Abschluss der Aussprache eröffnet der Wahlleiter die Wahlhandlung. Danach können keine Wortmeldungen oder Anträge angenommen werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (9) Stimmabgaben, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.
- (10) Nach Abschluss der Stimmabgabe kann mit der Aussprache zum nächsten Wahlakt begonnen werden.
- (11) Der nächste Wahlgang kann jedoch erst beginnen, wenn das vorangegangene Wahlergebnis bekannt gegeben ist.
- (12) Der Wahlleiter hat das Ergebnis bekannt zu geben, schriftlich oder in Textform niederzulegen und die Wahlunterlagen in verschlossenem Umschlag zu den Protokollunterlagen zu nehmen.

§ 14

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann die Sitzung jederzeit unterbrechen oder beenden, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.
- (2) Zwischenrufe sind gestattet. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner münden oder diesen wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Er kann ihnen nach Mahnung das Wort entziehen.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat Vertreter zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonst gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (4) Wegen mehrmaliger oder besonders grober Störung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Sitzungsteilnehmer ausschließen. Dieser hat auf die Aufforderung des Vorsitzenden hin den Sitzungsraum zu verlassen. Dem Betroffenen steht gegen diese Maßregel des Vorsitzenden jedoch der sofortige Einspruch an die Vertreterversammlung offen, die darüber endgültig entscheidet.

- (5) Wer im Zuhörerraum die Sitzung stört, muss auf Anordnung des Vorsitzenden den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt für Sitzungen mittels elektronischer Medien entsprechend.

§ 15

Niederschrift

- (1) Der Ablauf der Sitzung wird mittels technischer Hilfsmittel aufgenommen und festgehalten, sofern die Vertreterversammlung dies nicht zeitweilig durch Beschluss ausschließt.
- (2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten
- a) Ort bzw. Form und Tag der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder,
 - e) Wortlaut der Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (3) Diese Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von einem Monat zuzustellen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung erhoben wird.
- (4) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat das Recht, die Ton- bzw. Bildaufnahmen in den Räumen der KZV BW nach vorheriger Terminabsprache bis zum Ablauf der Einspruchsfrist anzuhören bzw. anzusehen.

§ 16

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Im Falle eines Widerspruchs von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung ist eine Entscheidung der Vertreterversammlung herbeizuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 25.02.2005 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung am 25.06.2022 sowie die Beachtung der insoweit maßgeblichen §§ 8 und 12 der Satzung der KZV Baden-Württemberg und § 12 der Geschäftsordnung der VV der KZV Baden-Württemberg vom 25.02.2005, wird hiermit bestätigt.

Stuttgart, 05.07.2022



Dr. Dr. Alexander Raff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

